

Ordnung für die Erste Theologische Prüfung

Vom 14.1.1995 und 28.2.1995 (Abl. Anhalt 1996 Bd. 1, S. 1).

[Die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 31. Januar 1995 und vom 28. Februar 1995 wurden eingerückt in die Ordnung für die Erste Theologische Prüfung integriert.]

In entsprechender Anwendung von Art. 8 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union und auf Grund von § 20 des Ausbildungsgesetzes der EKV in der Fassung vom 15. Februar 1983 (Abl. EKD 1983 S. 82; Abl. KPS 1992 S. 120) erlassen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgende Ordnung für die Erste Theologische Prüfung:

§ 1 Zweck der Prüfung. ¹Die Erste Theologische Prüfung schließt das wissenschaftliche Studium der Evangelischen Theologie ab und ist eine Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst der Kirche. ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der Fächer überblickt, die Fähigkeit zur theologischen Urteilsbildung besitzt und die für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Meldung und Zulassung. (1) ¹Die Studierenden der Theologie, die die Erste Theologische Prüfung ablegen wollen, melden sich schriftlich beim jeweiligen Theologischen Prüfungsamt und stellen zu dem vom Konsistorium und Landeskirchenrat gemeinsam festgesetzten Termin einen Antrag auf Zulassung. ²Das Konsistorium bzw. der Landeskirchenrat regelt im Einvernehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt, welche Unterlagen zur Person und zu den Studienleistungen einzureichen sind.

1. Meldung zur Prüfung, zu § 2 (1). ¹Die Prüfung findet zweimal jährlich zum Ende der Hochschulsesemester statt. ²Die Meldung zur Prüfung muss vor Beginn des dem Examen vorausgehenden Semesters beim Theologischen Prüfungsamt vorliegen.

2. Zulassung zur Prüfung, zu § 2 (1). ¹Mit der Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf mit einem Bericht über die persönliche Entwicklung,
- b) Geburtsurkunde,
- c) Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche, Taufschein und Nachweis der Zulassung zum Abendmahl (Konfirmation),
- d) Reifezeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
- e) Zeugnisse über die Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch,
- f) Studienbuch (Verzeichnis über die in den einzelnen Semestern besuchten und gegebenenfalls testierten Vorlesungen, Übungen und Seminare),
- g) Nachweis über die Teilnahme an einer Übung zur Spracherziehung,
- h) Bescheinigung über die Zwischenprüfung oder eine andere gleichartige Prüfung (Kolloquium),
- i) Bescheinigung über erbrachte Seminarleistungen. ²Diese Bescheinigungen sollten erkennen lassen, daß der Kandidat sich planmäßig in eigenständiger

Arbeit mit den wichtigsten Gebieten der Theologie befasst hat. ³Vorzulegen sind: Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren in den Fächern Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchen- und Dogmengeschichte (KDG), Systematische Theologie (ST) und Praktische Theologie (PT), je ein Nachweis in Homiletik und Katechetik / Religionspädagogik. ⁴In vier Fällen ist dazu der Nachweis einer schriftlichen Arbeit erforderlich.

- k) ⁵Nachweis über vorgezogene Prüfungsteile,
- l) Nachweise über ein diakonisches Praktikum und ein Gemeindepraktikum, in der Regel von jeweils sechs Wochen (andere kirchliche Praktika können anerkannt werden),
- m) eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis eine andere Theologische Abschlussprüfung (Fakultätsexamen, Diplomprüfung, Erste Theologische Prüfung, Erste Predigerprüfung) abzulegen versucht worden ist.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind ferner

- a) in der Regel die Aufnahme in die Studentenliste der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. der Evangelischen Landeskirche Anhalts,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie von mindestens sechs sprachfreien Semestern – davon vier Semester an deutschsprachigen evangelischen theologischen Fakultäten oder an einer deutschen evangelischen Kirchlichen Hochschule.

§ 3 Die Prüfungskommission. (1) ¹Die Erste Theologische Prüfung wird von einer Prüfungskommission durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Prüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche Anhalts gebildet wird. ²Den Vorsitz führt jeweils einer der Vorsitzenden der Prüfungsämter oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(2) ¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf, bei den mündlichen Prüfungen (auch vorgezogenen und Nachprüfungen in einzelnen Fächern) aus zwei Mitgliedern. ²Die Hälfte der Mitglieder sind in der Regel Hochschullehrer.

(3) ¹Die Prüfung ist in allen Teilen nicht öffentlich. Auf Wunsch des Prüfungskandidaten kann ein studentischer Beisitzer, der sich im Hauptstudium befindet, als Berater an der mündlichen Prüfung teilnehmen. ²Über die Anwesenheit von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes auf schriftlichen Antrag. ³Der schriftliche Antrag muss vier Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen vorliegen.

§ 4 Die Prüfungsfächer. (1) Geprüft wird in Haupt-, Neben- und Wahlpflichtfächern.

(2) Hauptfächer sind:

- a) Altes Testament
- b) Neues Testament
- c) Kirchen- und Dogmengeschichte
- d) Systematische Theologie
- e) Praktische Theologie und Religionspädagogik

(3) Nebenfächer sind:

- f) Philosophie
- g) Bibelkunde
- (4) Wahlpflichtfächer sind:
 - h) Biblische Archäologie
 - i) Judaistik
 - k) Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst
 - l) Kirchenrecht
- m) Reformierte Theologie
- n) Konfessionskunde und Ökumenik
- o) Religionswissenschaft

3. Angaben zur Wissenschaftlichen Hausarbeit § 7 (1) und zu den Wahlpflichtfächern § 4 (4).

- a) Für das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit gibt der Prüfungskandidat einen Themenbereich aus den Haupt- oder den Wahlpflichtfächern an.
- b) Aus den Wahlpflichtfächern wählt der Prüfungskandidat ein Fach für die mündliche Prüfung.

(5) Die Wahlpflichtfächer sind den Hauptfächern für das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 7) und für die Bestimmung der Fächer der Klausuren (§ 9) wie folgt zuzuordnen:

- Altes Testament (AT) und Neues Testament (NT) – Wahlpflichtfach Biblische Archäologie und Wahlpflichtfach Judaistik,
- Kirchen- und Dogmengeschichte (KDG) – Wahlpflichtfach Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst,
- Systematische Theologie (ST) – Wahlpflichtfach Reformierte Theologie, Wahlpflichtfach Konfessionskunde/ Ökumenik und Wahlpflichtfach Religionswissenschaft,
- Praktische Theologie (PT) – Wahlpflichtfach Kirchenrecht.

§ 5 Die Prüfungsteile. (1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

- (2) Zu dem schriftlichen Teil gehören
 - a) eine wissenschaftliche Hausarbeit (§ 7),
 - b) eine Predigtarbeit (§ 8),
 - c) eine Katechese / ein Religionsunterrichtsentwurf (§ 8),
 - d) drei Klausuren (§ 9).

(3) ¹Die Themen der schriftlichen Arbeiten (Wissenschaftliche Hausarbeit, Predigtarbeit und Katechese / Religionsunterrichtsentwurf) werden durch das Theologische Prüfungsamt festgesetzt und den Kandidaten zugestellt. ²Die Arbeiten sind fristgemäß beim jeweiligen Theologischen Prüfungsamt (Geschäftsstelle) einzureichen. ³Bei der Zusendung mit der Post gilt der Poststempel als Abgabetermin. ⁴Eine Fristverlängerung in begründeten Ausnahmefällen ist mit entsprechenden Nachweisen bei dem Vorsitzenden der

Prüfungskommission (über die Geschäftsstelle des Prüfungsamtes) rechtzeitig zu beantragen.

§ 6 Vorgezogene Prüfungsteile. (1) Die Prüfungen in den Nebenfächern Philosophie und Bibelkunde können vorgezogen werden.

(2) Die Meldung zu den vorgezogenen Prüfungen erfolgt beim Theologischen Prüfungsamt und soll bis zum Ende des vierten sprachfreien Semesters erfolgen.

(3) Eine vorgezogene Prüfung bedeutet keine Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung.

(4) Über die Anerkennung aller vor anderen Prüfungskommissionen abgelegten vorgezogenen Prüfungsteile entscheidet das Theologische Prüfungsamt oder die Prüfungskommission.

§ 7 Die Wissenschaftliche Hausarbeit. (1) Die Prüfungskandidaten wählen aus den Hauptfächern oder den diesen nach § 4 (5) zugeordneten Wahlpflichtfächern einen Themenbereich aus, der bei der Themenstellung der Wissenschaftlichen Hausarbeit zu berücksichtigen ist.

3. Angaben zur Wissenschaftlichen Hausarbeit § 7 (1) und zu den Wahlpflichtfächern § 4 (4).

a) Für das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit gibt der Prüfungskandidat einen Themenbereich aus den Haupt- oder den Wahlpflichtfächern an.

b) Aus den Wahlpflichtfächern wählt der Prüfungskandidat ein Fach für die mündliche Prüfung.

(2) ¹Für die Arbeit steht ein Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen zur Verfügung. ²Ihr Umfang soll 50 Schreibmaschinenseiten einschließlich Anmerkungen und Literaturverzeichnis nicht überschreiten.

(3) Der Arbeit ist eine Versicherung beizufügen, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt wurden.

(4) Das Theologische Prüfungsamt oder die Prüfungskommission kann eine Dissertation oder eine vergleichbare Arbeit, die von einer evangelisch-theologischen Fakultät, einem evangelisch-theologischen Fachbereich oder von einer Kirchlichen Hochschule angenommen worden ist, als wissenschaftliche Arbeit anerkennen.

§ 8 Die Predigtarbeit und die Katechese / der Religionsunterrichtsentwurf. (1) Die Predigtarbeit umfasst die Exegese, systematisch-theologische, homiletische und liturgische Überlegungen und eine ausgeführte Predigt über einen biblischen Text.

(2) Die Katechese/ der Religionsunterrichtsentwurf wird als Unterrichtsskizze mit der Darlegung der theologischen, didaktischen und methodischen Überlegungen verfasst.

(3) ¹Für die Predigtarbeit und die Katechese/ den Religionsunterrichtsentwurf stehen insgesamt vier Wochen als Bearbeitungszeitraum zur Verfügung. ²Der Umfang soll jeweils 25 Schreibmaschinenseiten einschließlich Literaturverzeichnis und Anlagen nicht überschreiten.

(4) § 7 (3) gilt für beide Arbeiten entsprechend.

§ 9 Die Klausuren. (1) ¹Die Themen für die drei Klausuren sind aus den Hauptfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchen- und Dogmengeschichte und Systematische

Theologie zu wählen. ²In dem Fach, in dem die Wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wird, entfällt die Klausur; dabei sind die Wahlpflichtfächer den Hauptfächern nach § 4 (5) zuzuordnen. ³Wird die Wissenschaftliche Hausarbeit im Fach Praktische Theologie geschrieben, entscheidet die Prüfungskommission, welche Klausur entfällt.

(2) ¹Die Klausuren in den biblischen Fächern müssen eine Übersetzung enthalten. ²Die Klausuren in den Fächern Kirchen- und Dogmengeschichte und Systematische Theologie können eine Übersetzung enthalten. ³Für jede Klausur sind drei Themen zur Auswahl zu stellen.

(3) Für jede Klausur steht eine Bearbeitungszeit von vier Stunden zur Verfügung.

(4) ¹Als Hilfsmittel werden Wörterbuch, Konkordanz und die jeweils nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts geltenden Bekenntnisschriften zur Verfügung gestellt. ²Weitere Hilfsmittel kann das Theologische Prüfungsamt bei der Festlegung der Klausurthemen zulassen.

§ 10 Begutachtung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. (1) Der Vorsitzende des Theologischen Prüfungsamtes bestellt die Gutachter.

(2) ¹Die schriftlichen Hausarbeiten und Klausuren werden von zwei Gutachtern, die Mitglieder der Prüfungskommission sind, bewertet.

²Stimmt die Beurteilung der beiden Gutachter nicht überein und ist ein Einvernehmen zwischen beiden nicht zu erzielen, so ist die Entscheidung durch den Vorsitzenden oder durch ein von ihm benanntes Mitglied der Prüfungskommission im Rahmen der gegebenen Zensuren zu treffen.

§ 11 Die mündliche Prüfung. (1) ¹In der mündlichen Prüfung in den Hauptfächern, den Nebenfächern und einem zu wählenden Wahlpflichtfach sollen die Prüfungskandidaten vertieftes Grundwissen, methodisches Können und fundiertes Urteilsvermögen exemplarisch nachweisen. ²Im einzelnen wird in der mündlichen Prüfung in den Fächern gefordert:

- in den Fächern Altes und Neues Testament das Lesen und Übersetzen des Urtextes, Exegese, Kenntnis der Einleitungsfragen, der Geschichte Israels und des neutestamentlichen Zeitalters und der biblischen Theologie,
- im Fach Kirchen- und Dogmengeschichte ein Überblick über ihren gesamten Verlauf und genaue Kenntnisse in zwei Gebieten,
- im Fach Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik) Kenntnis der grundlegenden Probleme und Begriffe, der wichtigsten theologischen Richtungen und ihres Zusammenhanges mit philosophischen Strömungen,
- im Fach Praktische Theologie ein Überblick über Aufgaben und Einrichtungen der Kirche und der aus ihnen erwachsenen Probleme, genauere Kenntnisse in Religionspädagogik und einem weiteren Spezialgebiet,
- im Fach Philosophie ein Überblick über die Philosophiegeschichte sowie die genauere Kenntnis eines Abschnitts der antiken Philosophie oder eines Systementwurfs seit Descartes,
- im Fach Bibelkunde Kenntnis der Anordnung der biblischen Bücher und ihres Inhalts, außerdem wörtliche Kenntnis von mindestens zwei Psalmen, von zwei größeren Stücken des Neuen Testaments und wichtiger Einzelstellen der Bibel,

- im Fach Biblische Archäologie ein Überblick über die historische Geographie, Topographie, Geologie und Landeskunde Palästinas einschließlich der wichtigsten archäologischen Methoden und Ergebnisse sowie des biblischen Hintergrundes,
- im Fach Judaistik ein Überblick über die Geschichte, Religions- und Geistesgeschichte des Judentums sowie genaue Kenntnisse über ein selbst zu wählendes Schwerpunktgebiet aus diesem Bereich,
- im Fach Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst ein Überblick über die Archäologie und Kunst der alten Kirche von ihren Anfängen bis ins 7./8. Jahrhundert, ein Überblick über die Hauptepochen und Hauptwerke der kirchlichen Kunst, vornehmlich im ost- und westeuropäischen Raum,
- im Fach Kirchenrecht Grundkenntnisse zum Verhältnis von Recht und evangelischer Kirche, grundlegende Kenntnisse im Staatskirchenrecht, im innerkirchlichen Verfassungsrecht, im kirchlichen Dienstrecht und in Fragen der kirchlichen Lebensordnung,
- im Fach Reformierte Theologie Kenntnisse der zentralen Inhalte reformierter Theologie, Grundkenntnisse über geschichtliche Ausprägungen reformierten theologischen Denkens,
- im Fach Konfessionskunde und Ökumenik Kenntnisse über die zentralen Gemeinsamkeiten und traditionellen Unterscheidungsmerkmale der christlichen Groß- und Freikirchen vor dem Hintergrund der Ergebnisse des interkonfessionellen ökumenischen Dialogs sowie über die Geschichte des ökumenischen Gedankens und der ökumenischen Bewegung,
- im Fach Religionswissenschaft Grundkenntnisse der nichtchristlichen Weltreligionen (besonders Islam und islamisch-christlicher Dialog) und Grundkenntnisse wichtiger neuer Religionen und religiöser Bewegungen (Jugendreligionen) und deren religionsgeschichtliche Einordnung auf dem Hintergrund der allgemeinen religiösen Situation aus christlicher Sicht.

(2) ¹Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten für die Hauptfächer und 15 Minuten für die Wahlpflichtfächer für jeden Kandidaten. ²Für das Fach Bibelkunde beträgt bei einer Gesamtbibelkundeprüfung die Prüfungszeit 20 Minuten, jeweils 15 Minuten bei der Teilung der Prüfung in eine Prüfung zur Bibelkunde des Alten Testaments und eine Prüfung zur Bibelkunde des Neuen Testaments.

(3) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben wird.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

- sehr gut (1) eine in besonderem Maße über den Anforderungen liegende Leistung, Punktwert 1;
- recht gut (1-2) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung, Punktwert 1,5;
- gut (2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung, Punktwert 2;
- im ganzen gut (2-3) eine den Anforderungen noch gut entsprechende Leistung, Punktwert 2,5;
- befriedigend (3) eine den Anforderungen entsprechende Leistung, Punktwert 3;
- ausreichend (4) eine den Anforderungen im ganzen noch entsprechende Leistung, Punktwert 4;

– nicht ausreichend (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, Punktwert 5.

§ 13 Feststellung des Gesamtergebnisses. (1) ¹Aufgrund der Einzelergebnisse bestimmt die Prüfungskommission als arithmetisches Mittel der nach § 12 festgestellten Prüfungsleistungen das Gesamtergebnis. ²Die Wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewertet. ³Es wird wie folgt verfahren:

- 1,00–1,25 sehr gut bestanden
- 1,26–1,75 recht gut bestanden
- 1,76–2,25 gut bestanden
- 2,26–2,75 im ganzen gut bestanden
- 2,76–3,50 befriedigend bestanden
- 3,51–4,50 ausreichend bestanden
- 4,51– und schlechter: nicht bestanden.

(2) ¹Entspricht das Gesamtergebnis den Anforderungen und sind die Einzelleistungen jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertet, so ist die Erste Theologische Prüfung bestanden. ²Die Prüfung ist auch bestanden, wenn eine Einzelleistung, die gem. Abs. 3 nicht ausgeglichen werden kann, mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist. ³Die Prüfung ist auch noch bestanden, wenn zwei weitere Einzelleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, die aber beide ausgeglichen wurden.

(3) Ausgleichsregel: Es können höchstens zwei Einzelleistungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, durch je eine mindestens mit „befriedigend“ bewertete Leistung in demselben Fach ausgeglichen werden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden:

- a) wenn die Wissenschaftliche Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde,
- b) wenn mehr als eine Einzelleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, die nicht ausgeglichen werden kann.

(5) Schließen bereits die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten das Bestehen der Prüfung aus, so stellt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission vor Beginn der mündlichen Prüfungen die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten den Bewertungen entsprechend fest und erklärt die Prüfung für nicht bestanden.

§ 14 Nachprüfung und Wiederholung. (1) Die Prüfungskommission kann eine Nachprüfung zulassen, wenn höchstens zwei Einzelleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet worden sind, die nicht nach § 13 (3) ausgeglichen werden können.

(2) Den Termin für die Nachprüfung setzt der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission fest.

(3) Das Ergebnis einer Nachprüfung wird mit dem Zusatz „Nachprüfung“ versehen.

(4) Wird die Nachprüfung nicht bestanden oder ohne wichtigen Grund versäumt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(5) ¹Die gesamte Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Der Vorsitzende des Prüfungsamtes oder der Prüfungskommission legt den Prüfungstermin fest und entscheidet über die Anerkennung von mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen. ³In Ausnahmefällen kann das Theologische Prüfungsamt eine zweite Wiederholung der Gesamtprüfung auf schriftlichen Antrag zulassen.

§ 15 Das Zeugnis. (1) ¹Über die bestandene Erste Theologische Prüfung stellt das Theologische Prüfungsamt ein Zeugnis aus. ²Es enthält das Gesamtergebnis und die Endnoten jeder Einzelleistung.

(2) Über das Ergebnis einer nicht bestandenen Ersten Theologischen Prüfung stellt das Prüfungsamt eine Bescheinigung aus, die die Endnoten der Einzelleistungen enthält.

(3) Über die vorgezogenen Prüfungsteile wird eine Bescheinigung ausgestellt, die zu einem Teil des Endzeugnisses wird.

§ 16 Rücktritt und Versäumnis. (1) ¹Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Beginn der mündlichen Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich und mit Gründen zu erklären. ²Bei einer erneuten Anmeldung zur Prüfung können die schriftlichen Hausarbeiten, die Klausuren und die vorgezogenen Prüfungen anerkannt werden, sofern sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Ein zweimaliger Rücktritt führt dazu, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) ¹Werden ohne wichtigen Grund Prüfungstermine versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Beruhet das Versäumnis auf Krankheit, so ist dem Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 17 Ordnungsverstöße. (1) Eine Prüfungsleistung, bei der eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch begangen wird, ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in der Regel als „nicht bestanden“ zu erklären.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt werden kann.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann die Prüfungskommission die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre seit der Zustellung des Zeugnisses verstrichen sind.

§ 18 Rechtsbehelfsverfahren. (1) Einsprüche bezüglich der Prüfung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Theologischen Prüfungsamt geltend gemacht werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Prüfungsamtes steht der kirchliche Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Prüfungskandidat in seine schriftlichen Arbeiten und ihre Beurteilungen Einsicht nehmen.

§ 20 Gleichstellungsklausel. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und in männlicher Form.

§ 21 Ausführungsbestimmungen. Das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landeskirchenrat der Evangelischen Landeskirche Anhalts erlassen jeweils für ihren Bereich übereinstimmende Ausführungsbestimmungen.

§ 22 Schlussbestimmungen. (1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung über die Erste Theologische Prüfung vom 10. Juli 1971 (ABI. KPS 1971 S. 83) in der Fassung vom 29. Februar 1992 außer Kraft. ³Für die Evangelische Landeskirche Anhalts bestehen keine Vorgängerordnungen.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in der Theologischen Ausbildung sind, können ihr Examen nach der früher geltenden Prüfungsordnung ablegen.

Magdeburg, den 14. Januar 1995

[Unterschriften]